

# STEUERN & WIRTSCHAFT

## AKTUELL



AUSGABE 4/2025

# EDITORIAL



Sehr geehrte Damen und Herren,

am 10.09.2025 hat die Bundesregierung das Steueränderungsgesetz 2025 beschlossen. Es setzt gezielte Entlastung für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen und stärkt das gesellschaftliche Engagement. Zentrale Maßnahmen sind die Erhöhung der Pendlerpauschale, die dauerhafte Senkung der Umsatzsteuer auf Speisen in der Gastronomie, die Erhöhung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale, die Modernisierung einiger steuerlicher Regelungen sowie technische Korrekturen. Doch das Gesetz wirft auch Fragen auf, z.B. ob die Entlastungen ausreichen und wie diese finanziert werden sollen. Das Gesetz soll Ende des Jahres in Kraft treten. Es bleibt abzuwarten, welche Änderungen sich bis dahin noch ergeben werden.

Nach langen Diskussionen hat die Bundesregierung am 15.10.2025 endlich auch das lang erwartete Aktivrentengesetz beschlossen. Das Gesetz soll die Brücke zwischen Rentenalter und Arbeitswelt neu definieren – mit Chancen und Herausforderungen für Gesellschaft, Wirtschaft und Generationengerechtigkeit. Wer das gesetzliche Rentenalter von derzeit 67 Jahren erreicht und freiwillig weiter arbeitet, soll künftig bis zu 2.000 € monatlich steuerfrei hinzuerdienen dürfen. Für Unternehmen liegen die Vorteile auf der Hand: Wissen bewahren, Mentoring ermöglichen und flexible Modelle etablieren. Doch die Aktivrente ist kein Selbstläufer. Unternehmen sind gefordert, altersgerechte Arbeitsbedingungen zu schaffen, sinnvolle Aufgaben zu definieren und den Dialog mit älteren Mitarbeitenden aktiv zu führen. Aber auch hier bleibt das weitere Gesetzgebungsverfahren abzuwarten.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre unserer vielfältigen Artikel und ganz besonders eine besinnliche Adventszeit sowie schöne Feiertage. Kommen Sie gesund in das neue Jahr und alles Gute für 2026.

**Jennifer Hartlage**

Partnerin, Steuerberaterin,  
Fachberaterin für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

# INHALT

## 04 Wichtige Fristen und Termine 2025

### Steuern

- 06 Steueränderungsgesetz 2025
- 06 Standortfördergesetz 2025
- 07 Aktivrentengesetz
- 08 Richtiger Empfängername bei Überweisungen an die Finanzverwaltung
- 09 Zweites Anwendungsschreiben zur E-Rechnung
- 10 Verfassungsmäßigkeit der Mindestgewinnbesteuerung
- 11 Aktuelles zur Steuerermäßigung für energetische Sanierungen
- 12 (Keine) Schenkungsteuer bei disquotalen Einlagen in die Kapitalrücklagen
- 12 Zulässigkeit des Widerrufs der privaten Pkw-Nutzung während der Freistellung
- 13 Funktionsverlagerung: Klare Grenzen für die Finanzverwaltung
- 13 Aktuelle Entwicklungen zur Betriebsstätte
- 14 Umsatzsteuer: Weiterberechnung von Leistungen einer aktiven Holding
- 15 Umsatzsteuerliche Behandlung von Verrechnungspreisanpassungen
- 16 Umsatzsteuerliche Behandlung des Handels mit Non-Fungible Tokens
- 17 Umsatzsteuerliche Einordnung von Umsätzen aus Online-Veranstaltungsleistungen
- 17 Gutgläubensschutz im Verfahren der Umsatzsteuerfestsetzung
- 18 Aktuelles zur doppelten Grunderwerbsteuer bei Share Deals

### Recht

- 19 Erforderlichkeit der Eintragung einer eGbR ins Grundbuch bei Grundstücksgeschäften
- 20 Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes
- 20 Einführung eines elektronischen Widerrufsbuttons
- 21 Modernisierung des Produkthaftungsrechts

### Wirtschaft

- 22 Aktuelles zur deutschen Sonderregelung für Kundenanlagen

### Digitalisierung

- 23 Neue Anforderungen an die digitale Buchführung

### Nachhaltigkeit

- 24 Stand des Gesetzgebungsprozesses zur Umsetzung der CSRD in Deutschland

### AB DEZEMBER 2025

#### Wichtige Fristen und Termine

**01. Dezember 2025** Arbeitnehmende können noch einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für das Jahr 2025 stellen und damit im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens einen persönlichen Freibetrag für Werbungskosten beantragen, der den Lohnsteuerabzug des Jahres 2025 reduziert.

**10. Dezember 2025** Alle Steuerpflichtigen können bei nachweislich geringeren Einkünften die nachträgliche Herabsetzung von Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Jahr 2025 beantragen.

**15. Dezember 2025** Kapitalanleger können bei ihrer depotführenden Bank einen Antrag auf Verlustbescheinigung zu den Einkünften aus Kapitalvermögen stellen, damit eine Verrechnung erzielter Verluste mit anderweitig erzielten positiven Kapitaleinkünften im Rahmen der Einkommensteuererklärung möglich ist.

**31. Dezember 2025** Alle Unternehmen können noch spezielle Geschäftsvorfälle zur gezielten Gestaltung von handelsrechtlichen Jahresabschlüssen zum 31.12.2025 und von steuerlichen Effekten für das Jahr 2025 vornehmen.

Zur Verhinderung der Verjährung von Forderungen, die im Jahr 2022 entstanden und dem Gläubiger bekannt geworden sind, sollten **alle Unternehmen** Mahnbescheide beantragen oder Tilgungsvereinbarungen mit den Schuldern abschließen.

**Alle offenlegungspflichtigen Unternehmen** müssen ihren Jahresabschluss zum 31.12.2024 beim Bundesanzeiger offenlegen. Für Kleinstgesellschaften reicht eine Hinterlegung aus.

**Stromintensive Unternehmen** können sich unter bestimmten Voraussetzungen vollständig von der Konzessionsabgabe befreien lassen. Dazu muss u.a. der gezahlte Durchschnittspreis je Kilowattstunde Strom im Kalenderjahr unter einem amtlich festgelegten Durchschnittserlös liegen.

Das Ergebnis hieraus ist von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen und zusammen mit einem Antrag beim Netzbetreiber einzureichen. Die individuell zu prüfende Antragsfrist richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen mit dem jeweils zuständigen Netzbetreiber und endet regelmäßig ein Jahr nach Abschluss des Kalenderjahres.

**Unternehmen des produzierenden Gewerbes** müssen den Antrag zur Strom- und Energiesteuerentlastung für das Jahr 2024 stellen.

**Konzernunternehmen** müssen ihren länderbezogenen Bericht für 2023 über die Geschäftstätigkeit des Konzerns (sog. Country-by-Country Report) an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln. Diese Pflicht betrifft inländische Konzernobergesellschaften, wenn der Konzernabschluss einen Umsatz von mehr als 750 Mio. € ausweist. Bei ausländischen Konzernobergesellschaften sind ersatzweise inländische Konzerngesellschaften verpflichtet.

**31. Januar 2026** Ein **Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft**, der bis zum 30.06.2021 in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums gezogen ist und dem die sog. Wegzugsteuer in Deutschland gestundet wird, hat dem ehemaligen Wohnsitzfinanzamt eine zum 31.12.2025 gültige Anschrift mitzuteilen und zu bestätigen, dass die Anteile an der Kapitalgesellschaft ihm oder ggf. seinem Rechtsnachfolger weiterhin zuzurechnen sind. Bei einem Wegzug nach dem 30.06.2021 verlängert sich die Frist bis jeweils zum 31.07.

**Alle Grundstückseigentümer** sind verpflichtet, Veränderungen an den Grundstücken im abgelaufenen Kalenderjahr mit Auswirkungen auf den Grundsteuerwert, die Vermögensart oder die Grundstücksart bei dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Die Anzeige muss digital erfolgen. In Bayern, Hamburg und Niedersachsen endet die Anzeigepflicht am 31.03.2026.

**10. Februar 2026** Steuerpflichtige, die regelmäßig Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben, können einen Antrag auf Dauerfristverlängerung für das Jahr 2026 stellen.

**15. Februar 2026** Gewerbesteuerpflichtige können bei voraussichtlich geringeren Gewinnen einen Antrag auf Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen für das Jahr 2026 stellen.

**16. Februar 2026** Arbeitgeber müssen die DEÜV-Jahresmeldung 2025 für ihre sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer übermitteln. Arbeitgeber müssen den Entgeltnachweis für das Jahr 2025 bei der zuständigen Berufsgenossenschaft einreichen.

**28. Februar 2026** Unternehmen, die unter das Mindeststeuergesetz fallen und Gruppenträger in Deutschland sind, müssen spätestens bis zum 28.02. ihre Stellung als Gruppenträger beim Bundeszentralamt für Steuern melden.

**Eigenversorger mit und Eigenerzeuger von Strom** müssen bestimmte Basisangaben sowie die selbst erzeugten und selbst verbrauchten umlagepflichtigen Strommengen an den Verteilernetzbetreiber mitteilen.

**Arbeitgeber** müssen die Lohnsteuerbescheinigungen für das Jahr 2025 an das zuständige Finanzamt übermitteln.

**01. März 2026** Alle Steuerpflichtigen und Unternehmen können zur Vermeidung von Nachzahlungszinsen auf Steuernachforderungen einen Antrag auf nachträgliche Erhöhung der Steuervorauszahlungen für das Jahr 2024 stellen. Die Finanzverwaltung kann einen entsprechenden Bescheid nur bis zum 31.03.2026 erlassen.

**02. März 2026** Steuerpflichtige, die im Jahr 2024 Tochtergesellschaften, Betriebe oder Betriebsstätten im Ausland gegründet oder verändert haben, müssen dies den deutschen Finanzbehörden mitteilen. Es sind Angaben zu den begründeten oder veränderten Beteiligungen an ausländischen Personen- oder Kapitalgesellschaften bzw. ausländischen Betrieben und Betriebsstätten zu machen. Die Mitteilung hat grundsätzlich zusammen mit den jährlich abzugebenden Steuererklärungen zu erfolgen, spätestens aber bis zum 28.02. des

Folgejahres. Die vorsätzliche oder leichtfertige Nichtanzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

**10. März 2026** Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerpflichtige können bei voraussichtlich geringeren Einkünften einen Antrag auf Herabsetzung der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Jahr 2026 stellen.

**31. März 2026** Steuerpflichtige, die Grundsteuer zahlen, können bei wesentlicher Ertragsminderung des Grundstücks einen Antrag auf Minderung der Grundsteuer 2026 stellen.

**Unternehmen**, die mit selbstständigen Künstlern und Publizisten zusammenarbeiten, müssen die Jahresmeldung an die Künstlersozialkasse übermitteln.

**Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften** müssen ihren Jahresabschluss zum 31.12.2025 aufstellen. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr endet die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs.

**Unternehmen** mit durchschnittlich mindestens 20 Mitarbeitern müssen die Anzahl der beschäftigten Schwerbehinderten im Kalenderjahr 2025 nebst Berechnung und Zahlung der Ausgleichsabgabe bei der Agentur für Arbeit melden.

**Stromintensive Produktionsunternehmen** können einen Antrag auf teilweise Entlastung nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) oder Offshore-Netzumlage für das Begünstigungsjahr 2025 stellen. Voraussetzung ist in der Regel ein Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.

**Unternehmen** mit einem durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch von mehr als 2,5 Gigawattstunden pro Jahr müssen die im Energieeffizienzgesetz gesetzlich festgelegten Informationen auf der Plattform für Abwärme melden. Die Meldung erstreckt sich ausschließlich auf Abwärmepotenziale.

## FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

### Steueränderungsgesetz 2025

**Mit dem geplanten Steueränderungsgesetz 2025 verfolgt die Bundesregierung das Ziel, steuerliche Rahmenbedingungen gezielt zu modernisieren und gesellschaftliche Entwicklungen steuerlich zu begleiten. Die geplanten Änderungen betreffen sowohl Unternehmen als auch Privatpersonen und sollen die Gastronomie, das Ehrenamt, den Wohnungsbau sowie Berufspendler fördern.**

Am 10.09.2025 hat die Bundesregierung den Entwurf für ein Steueränderungsgesetz 2025 beschlossen. Ziel ist es, steuerliche Rahmenbedingungen zu modernisieren und gezielte Entlastungen für Privatpersonen sowie Unternehmen umzusetzen. Der Bundesrat hat am 17.10.2025 hierzu Stellung genommen und vor erheblichen Steuermindereinnahmen für Länder und Kommunen gewarnt. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Die **Entfernungspauschale** soll ab dem 01.01.2026 einheitlich auf 38 Cent ab dem ersten Kilometer erhöht werden; bisher gilt dieser Satz erst ab dem 21. Kilometer. Zusätzlich wird die zeitliche Befristung der Mobilitätsprämie aufgehoben, sodass auch Steuerpflichtige mit geringeren Einkommen über 2026 hinaus davon profitieren können.
- Zur **Förderung des ehrenamtlichen Engagements** soll ab dem Veranlagungszeitraum 2026 die Übungsleiterpauschale von 3.000 € auf 3.300 € und die Ehrenamtspauschale von 840 € auf 960 € angehoben werden. Davon betroffen sind Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich, etwa als Trainer, Betreuer oder in der Pflege.
- Im Rahmen der **Sonderabschreibung** für den Mietwohnungsneubau und der Forschungszulage soll der Verweis auf die europäische Demnimis-Verordnung aktualisiert werden. Ziel ist es, Rechtssicherheit zu schaffen und Investitionen zu fördern.

- Zur Unterstützung der **Gastronomie** ist ab dem 01.01.2026 eine **dauerhafte Senkung** des Umsatzsteuersatzes für Speisen (ausgenommen Getränke) von 19 % auf 7 % beabsichtigt.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 17.10.2025 zwar die einzelnen Maßnahmen begrüßt, kritisiert jedoch die finanziellen Auswirkungen auf Länder und Kommunen. Nach ersten Schätzungen könnten Mindereinnahmen von über 12 Mrd. € entstehen. Die Bundesregierung lehnt bislang Kompensationszahlungen ab. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

**FAZIT: Das Steueränderungsgesetz 2025, dessen Entwurf die Bundesregierung am 10.09.2025 beschlossen hat, befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren. Abschließende Beratungen im Bundestag und Bundesrat sind für Dezember 2025 vorgesehen, damit die wesentlichen Änderungen zum 01.01.2026 in Kraft treten können. Es bleibt abzuwarten, welche Änderungen sich bis dahin noch ergeben werden.**

## FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

### Standortfördergesetz 2025

**Am 10.09.2025 hat die Bundesregierung den Entwurf für ein Standortfördergesetz verabschiedet. Ziel ist es, den Finanzstandort Deutschland gezielt zu stärken und attraktiver zu gestalten. Es sieht u. a. Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen vor – etwa bei der Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle oder in wirtschaftlich herausfordernden Situationen. Langfristig soll das Gesetz dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu erhöhen und seine Modernisierung voranzutreiben.**

Deutschland braucht mehr private Investitionen, um seine Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Viele Unternehmen beklagen eine übermäßige Bürokratie und unzureichende staatliche Unterstützung. Das neue Standortfördergesetz, dessen Entwurf am 10.09.2025 von der Bundesregierung beschlossen wurde, soll hier gezielt Abhilfe schaffen. Ziel des Gesetzes ist es, Investitionen in Deutschland

zu stärken, bürokratische Hürden abzubauen und die Rahmenbedingungen für Infrastruktur- und Energieprojekte zu verbessern. Damit soll der Finanzstandort Deutschland insgesamt attraktiver und zukunftsfähiger werden. Ein besonderer Fokus liegt auf der Förderung junger, dynamischer Unternehmen. Um die Finanzierungsmöglichkeiten für Start-ups zu verbessern, werden gezielt Impulse und Anreize für Venture-Capital-Geber gesetzt. Ein zentraler Hebel ist dabei die steuerliche Behandlung von Gewinnen aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die im Betriebsvermögen gehalten werden. Solche Gewinne sollen bis zu einem Betrag von 2 Mio. € steuerfrei bleiben – vorausgesetzt, sie werden vollständig reinvestiert. Darüber hinaus soll das Gesetz die Möglichkeiten für Investmentfonds erweitern, in erneuerbare Energien und Infrastruktur zu investieren. Bislang dürfen diese das Kapital der Anleger ausschließlich in Wertpapiere, Immobilien und ähnliche Vermögenswerte investieren.

Die direkte Beteiligung an gewerblichen Unternehmen – etwa in Produktion, Handwerk, Handel oder Dienstleistungen – ist grundsätzlich ausgeschlossen, wobei für Immobilienfonds bestimmte Ausnahmen gelten. Mit dem neuen Gesetz werden die Ausnahmeregelungen erweitert, um mehr Investitionen in den Bereichen „Erneuerbare Energien“ und „Infrastruktur“ zu mobilisieren.

Die Ausnahmeregelung soll dabei nicht auf Immobilienfonds begrenzt sein, sondern grundsätzlich für alle Investmentfonds gelten. Im Gegenzug entfallen bisherige Steuerbefreiungen für solche Fonds, um Wettbewerbsnachteile für regulär besteuerte Unternehmen zu vermeiden. Ein weiterer zentraler Bestandteil des Gesetzes ist der Bürokratieabbau. Die Bürokratiekosten sollen um 25 % gesenkt werden. Dazu werden überflüssige Prüf-, Melde- und Anzeigepflichten gestrichen – u. a. das sog. Millionenkreditmeldewesen.

**FAZIT: Es ist sehr begrüßenswert und in der heutigen Zeit sogar notwendig, dass für Investmentfonds die Investition in erneuerbare Energien und Infrastruktur erleichtert werden soll. Da das Gesetzgebungsverfahren aber noch ganz am Anfang steht, bleibt abzuwarten, welche Veränderungen sich noch ergeben.**

## FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

### Aktivrentengesetz

**Am 15.10.2025 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter beschlossen – das sog. Aktivrentengesetz. Ziel ist es, freiwillige Erwerbstätigkeit über die Regelaltersgrenze hinaus attraktiver zu gestalten und dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.**

Die demografische Entwicklung und der zunehmende Fachkräftemangel stellen Unternehmen und die Gesellschaft vor neue Herausforderungen. Immer mehr Menschen möchten auch über das gesetzliche Rentenalter hinaus beruflich aktiv bleiben – sei es aus finanziellen Gründen oder aus persönlichem Engagement. Um diesen Wunsch gezielt zu fördern, hat die Bundesregierung am 15.10.2025 den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter, das sog. Aktivrentengesetz, beschlossen. Ziel ist es, die Weiterbeschäftigung älterer Arbeitnehmer attraktiver machen.

Dazu ist ein monatlicher Steuerfreibetrag von bis zu 2.000 € für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, die das gesetzliche Rentenalter von derzeit 67 Jahren erreicht haben und weiterhin beruflich aktiv bleiben, geplant. Die Steuerbefreiung soll unabhängig davon gelten, ob bereits eine Rente bezogen wird oder der Renteneintritt aufgeschoben wurde. Nicht begünstigt sind hingegen Selbstständige, Beamte sowie geringfügig Beschäftigte. Wichtig zu wissen ist, dass die Sozialversicherungspflicht trotz Steuerfreiheit bestehen bleibt. Dies bedeutet, dass Beiträge zur Renten-, Kranken-,

Pflege- und Arbeitslosenversicherung weiterhin entrichtet werden müssen. Jedoch wird die Aktivrente nicht dem Progressionsvorbehalt unterworfen, was bedeutet, dass der steuerfreie Betrag nicht zur Erhöhung des Steuersatzes für andere Einkünfte führt. Arbeitgeber sollten frühzeitig prüfen, ob sie ältere Beschäftigte über das Rentenalter hinaus weiterbeschäftigen möchten. Für betroffene Arbeitnehmer lohnt sich eine individuelle steuerliche Beratung, um die Vorteile der Aktivrente optimal zu nutzen – insbesondere im Zusammenspiel mit Rentenbezug und Sozialversicherungsbeiträgen. Auch die Gestaltung von Arbeitsverträgen sollte angepasst werden, um Klarheit über Beschäftigungsdauer und Aufgabenbereiche zu schaffen.

**HINWEIS:** Die Aktivrente soll zum 01.01.2026 in Kraft treten. Hierfür müssen Bundestag und Bundesrat dem Entwurf für ein Aktivrentengesetz bis zum Jahresende noch zustimmen.

## FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

### Richtiger Empfängername bei Überweisungen an die Finanzverwaltung

**Seit dem 09.10.2025 sind alle Banken im EuroZahlungsverkehrsraum (SEPA) verpflichtet, vor der Freigabe einer Überweisung zu prüfen, ob der Name des Zahlungsempfängers mit der IBAN übereinstimmt. Dies gilt auch bei Überweisungen an die Finanzverwaltung. Weicht der Name des Kontoinhabers ab, erhält der Zahler eine Warnung in Form einer Ampelanzeige (grün, gelb, rot) und kann entscheiden, ob er die Zahlung trotzdem freigeben oder stoppen möchte.**

Seit dem 09.10.2025 gilt eine verpflichtende Empfängerüberprüfung für alle Banken im Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA). Dabei wird vor Ausführung der Überweisung geprüft, ob der vom Zahler eingegebene Name mit der IBAN des Empfängers übereinstimmt. Stimmen Name und IBAN überein, kann die Überweisung problemlos ausgeführt werden.

Weicht der Name des Kontoinhabers ab, erhält der Zahler eine Warnung in Form einer Ampelanzeige (grün, gelb, rot) und kann entscheiden, ob er die Zahlung trotzdem freigeben oder stoppen möchte.

Besondere Aufmerksamkeit ist dabei bei Überweisungen an Finanzämter erforderlich, da Behördennamen genau festgelegt sind. Bereits kleine Abweichungen können dazu führen, dass das System einen Fehler meldet oder die Zahlung verzögert wird. Die richtige Angabe des Empfängernamens hängt dabei vom jeweiligen Bundesland ab.

**EMPFEHLUNG: Vor jeder Überweisung an das Finanzamt sollte daher geprüft werden: Ist der Empfängername exakt so angegeben, wie es das Bundesland vorsieht? Enthält der Name keine Tippfehler oder keine abgekürzten Formen? Ist die IBAN korrekt übernommen?**

## FÜR UNTERNEHMEN

### Zweites Anwendungsschreiben zur E-Rechnung

**Das Bundesfinanzministerium hat am 15.10.2025 das zweite Anwendungsschreiben zur Einführung der E-Rechnung veröffentlicht. Im Vergleich zu dem am 25.06.2025 bekannt gemachten Entwurf, über den wir in der Ausgabe 3/2025 von „Steuern und Wirtschaft aktuell“ ausführlich berichtet haben, gibt es diverse Erweiterungen und Konkretisierungen an verschiedenen Stellen. Die Neuerungen sollten zeitnah in die Unternehmensprozesse integriert werden.**

Die elektronische Rechnung wird für Unternehmen in Deutschland langsam zur neuen Normalität. Mit dem am 15.10.2025 veröffentlichten zweiten Anwendungsschreiben werden die Anforderungen an die Ausstellung und Prüfung von E-Rechnungen weiter konkretisiert. Für Unternehmen ergeben sich daraus wichtige Änderungen, die zu beachten sind. Im Mittelpunkt des Anwendungsschreibens stehen die erweiterten Prüfpflichten für elektronische Rechnungen. Hierbei wird zwischen drei Fehlerklassen, die für die Praxis entscheidend sind, unterschieden:

**Formatfehler:** Ein Formatfehler liegt vor, wenn die Rechnung technisch nicht den vorgeschriebenen Standards entspricht. Das betrifft z. B. fehlerhafte Dateiformate oder eine unvollständige Datenstruktur. Das Anwendungsschreiben spricht hier von unzulässigen „Syntaxen“. Solche Rechnungen gelten nicht als ordnungsgemäße E-Rechnung und können im Übergangszeitraum noch als sog. sonstige Rechnung im elektronischen Format akzeptiert werden, später jedoch nicht mehr. Die Art des Formatfehlers ist dabei unerheblich, denn die Rechnung entspricht nicht mehr der einzuhaltenden europäischen Norm.

**Geschäftsregelfehler:** Geschäftsregelfehler entstehen, wenn die logischen Zusammenhänge innerhalb der Rechnung nicht stimmen. Das kann der Fall sein, wenn Pflichtfelder fehlen oder Angaben widersprüchlich sind, etwa wenn der Steuer-

betrag nicht zum angegebenen Steuersatz passt. Besonders relevant sind Fehler, die die steuerlich notwendigen Angaben betreffen, denn sie führen dazu, dass die Rechnung steuerlich nicht anerkannt wird.

**Inhaltsfehler:** Inhaltsfehler betreffen die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, z. B. einen falschen Steuersatz oder eine unzutreffende Leistungsbeschreibung. Diese Fehler können auch dann auftreten, wenn die technische Prüfung keine Beanstandung ergibt. Für den Vorsteuerabzug ist die inhaltliche Prüfung daher weiterhin unerlässlich. Unternehmen sind verpflichtet, eingehende E-Rechnungen sowohl technisch als auch inhaltlich zu prüfen. Die technische Validierung kann mit einer geeigneten Software erfolgen, deren Validierungsberichte aufbewahrt werden sollten. Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass die Software die Rechnung, soweit möglich, im Hinblick auf alle drei Fehlerarten prüfen kann. Laut Anwendungsschreiben kann sich ein Unternehmer unter Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns auf das technische Ergebnis der Validierung verlassen. Dazu muss die Software jedoch sämtliche relevanten Prüfungspunkte bezüglich der Format- und Geschäftsregelfehler abdecken können. Die inhaltliche Prüfung bleibt Aufgabe des Unternehmers selbst und kann nicht vollständig durch eine Validierungssoftware automatisiert werden. Die Software hat insoweit lediglich eine unterstützende Funktion für die Prüfung von Rechnungen.

Wer die Prüfungen nicht sorgfältig durchführt, riskt ausgangsseitig die Ablehnung der Rechnung und eingangsseitig den Verlust des Vorsteuerabzugs. Nicht weniger wichtig ist das korrekte Format der Ausgangsrechnungen, da dies bei Nichteinhaltung ebenfalls zu einem erheblichen Mehraufwand und unangenehmen Rückfragen vonseiten der Kunden (als Leistungsempfänger) führen könnte. Daher sollten auch Ausgangsrechnungen validiert werden, um Risiken der kundenseitigen Beanstandung zu minimieren. Darüber hinaus müssen alle Pflichtangaben direkt im strukturierten Teil der Rechnung enthalten sein.

Verweise auf Anhänge oder externe Dokumente, die insgesamt alle Vorgaben an eine ordnungsgemäße Rechnung erfüllen, sind nicht mehr zulässig. Bei hybriden Rechnungsformaten ist der strukturierte Datenteil maßgeblich.

**EMPFEHLUNG: Unternehmen sollten ihre Prozesse zur Rechnungsprüfung an die neuen Vorgaben im zweiten Anwendungsschreiben zur Einführung der E-Rechnung vom 15.10.2025 anpassen, indem sie eine zuverlässige Validierungssoftware einsetzen und die Ergebnisse dokumentieren.**

## FÜR UNTERNEHMEN

### Verfassungsmäßigkeit der Mindestgewinnbesteuerung

**Am 23.07.2025 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die gesetzlichen Regelungen zur sog. Mindestgewinnbesteuerung bei der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer verfassungsgemäß sind. Die Entscheidung betrifft Kapitalgesellschaften und bestätigt die seit dem Jahr 2004 geltende Praxis der zeitlich gestreckten Verlustverrechnung.**

Die Mindestgewinnbesteuerung regelt, dass Verlustvorträge innerhalb einer Besteuerungsperiode bis zu einem Sockelbetrag von 1 Mio. € vollständig abgezogen werden können. Übersteigt das zu versteuernde Einkommen bzw. der Gewerbeertrag diesen Betrag, ist der Abzug auf 60 % des übersteigenden Betrags begrenzt. Für die Jahre 2024 bis 2027 wurde dieser Prozentsatz im Körperschaftsteuerrecht auf 70 % angehoben, bei der Gewerbesteuer verbleibt der Prozentsatz bei 60 %. Diese Mindestgewinnbesteuerung führt dazu, dass trotz vorhandener Verlustvorträge ein positives Einkommen verbleiben kann, das der Besteuerung unterliegt. Das Bundesverfassungsgericht musste nun klären, ob die gesetzliche Begrenzung des Verlustvortrags durch die sog. Mindestgewinnbesteuerung gegen den Gleichheitssatz oder die Eigentumsgarantie verstößt.

Anlass war ein Fall, in dem eine Kapitalgesellschaft aufgrund einer Insolvenz ihre Verlustvorträge nicht mehr vollständig nutzen konnte. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte am 23.07.2025, dass die Regelung in ihrer Grundstruktur verfassungsgemäß ist. Die zeitliche Streckung der Verlustverrechnung – also die Begrenzung auf 1 Mio. € Sockelbetrag und darüber hinaus auf 60 % (bzw. 70 % in bestimmten Jahren) – sei sachlich gerechtfertigt. Ziel sei eine kontinuierliche und gegenwartsnahe Besteuerung sowie die Verstetigung staatlicher Einnahmen. Die Richter betonten, dass der Gesetzgeber typisierende Regelungen treffen darf, um das Steuersystem praktikabel zu halten. Auch wenn einzelne Härten entstehen – etwa bei endgültigem Verlustverfall –, seien diese im Rahmen zulässiger Typisierung hinzunehmen. Die Regelung sei weder willkürlich noch verletze sie den Gleichheitssatz. Fälle, in denen Verlustvorträge endgültig verfallen, führen auch nicht zu einer leistungsfähigkeitswidrigen Substanzbesteuerung. Auch in solchen Sonderkonstellationen sei die Ungleichbehandlung durch sachliche Gründe gerechtfertigt.

Die Regelungen zur Mindestgewinnbesteuerung verletzen nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts auch nicht die Eigentumsgarantie. Die steuerliche Behandlung von Verlusten sei Teil der allgemeinen Steuerpflicht und unterliege der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit.

**FAZIT: Für Unternehmen bedeutet dies, dass die bisherige Praxis bestehen bleibt. Verlustvorträge können weiterhin nur begrenzt genutzt werden, was bei Unternehmensbeendigungen zu steuerlichen Belastungen führen kann. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23.07.2025 schafft jedoch Rechtssicherheit und bestätigt die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Mindestbesteuerung.**

## FÜR IMMOBILIENEIGENTÜMER

### Aktuelles zur Steuerermäßigung für energetische Sanierungen

**Das Bundesfinanzministerium hat am 21.08.2025 die bisherigen Regelungen zur steuerlichen Förderung energetischer Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden umfassend überarbeitet. Ziel der Neufassung ist es, die bisherigen Auslegungen zu präzisieren, an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen und die Anwendungspraxis zu vereinheitlichen.**

Eigentümer von selbst genutzten Wohnimmobilien in der Europäischen Union können für energetische Sanierungsmaßnahmen eine über drei Jahre gestaffelte Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Kosten, maximal 40.000 €, erhalten. Begünstigt sind beispielsweise Erneuerungen von Fenstern, Türen oder der Heizungsanlage sowie Wärmedämmungen. Voraussetzung ist, dass die Maßnahme in den Jahren 2020 bis 2029 erfolgt und das Haus zu diesem Zeitpunkt bereits älter als zehn Jahre ist. Das Bundesfinanzministerium hat am 21.08.2025 die bisherigen Regelungen zur steuerlichen Förderung energetischer Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden umfassend überarbeitet und das bisherige Anwendungsschreiben vom 14.01.2021 aufgehoben. Ziel der Neufassung ist es, die bisherigen Auslegungen zu präzisieren, an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen und die Anwendungspraxis zu vereinheitlichen. Zu den wesentlichen Änderungen zählt die Erweiterung des förderfähigen Objektbegriffs. So sind nun auch Zubehörräume wie Keller, Heizungsräume oder Garagen förderfähig, sofern sie im Zusammenhang mit der energetischen Hauptmaßnahme stehen. Ebenso können Wohnflächenerweiterungen, etwa durch Dachausbau oder Anbauten, unter bestimmten Voraussetzungen in die Förderung einbezogen werden. Im Hinblick auf die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken wurden mehrere Klarstellungen vorgenommen. Ein vorübergehender Leerstand vor dem Einzug ist unschädlich, wenn dieser

im Zusammenhang mit der geplanten Sanierung steht. Auch die unentgeltliche Überlassung an Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, bleibt weiterhin förderunschädlich. Bei gemischt genutzten Objekten, etwa mit einem häuslichen Arbeitszimmer, ist künftig eine anteilige Kürzung der förderfähigen Aufwendungen notwendig.

Ein bedeutender Schritt zur Vereinfachung ist die Einführung eines einheitlichen Musterformulars für die Bescheinigung energetischer Maßnahmen durch Fachunternehmen. Dieses ersetzt die bisher getrennten Formulare für Fachunternehmen und ausstellungsberechtigte Personen. Darüber hinaus wurden die Voraussetzungen für die Anerkennung von Umfeldmaßnahmen konkretisiert. Solche Maßnahmen, wie etwa Estricharbeiten im Zuge eines Heizungstauschs, sind nur dann förderfähig, wenn sie in der Bescheinigung des Fachunternehmens gesondert ausgewiesen sind. Auch die Kosten für Energieberater bleiben förderfähig, sofern sie in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen. Daneben wurde auch die Frage des Beginns der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken neu gefasst. So kann diese bereits mit Beginn der Sanierung angenommen werden, wenn ein Einzug unmittelbar bevorsteht.

**FAZIT: Die Überarbeitung des Anwendungsschreibens zur steuerlichen Förderung energetischer Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden vom 21.08.2025 stärkt die Rechts- und Planungssicherheit für alle, die energetische Sanierungen an selbst genutzten Wohngebäuden durchführen. Wer solche Förderungen nutzen möchte, sollte frühzeitig die Bescheinigungspflicht im Blick behalten und die Maßnahmen technisch sowie steuerlich korrekt dokumentieren.**

## FÜR KAPITALGESELLSCHAFTEN

### (Keine) Schenkungsteuer bei disquotalen Einlagen in die Kapitalrücklagen

**Der Bundesfinanzhof zweifelt in einem Beschluss vom 06.06.2025 an der Schenkungsteuerpflicht bei disquotalen Einlagen in die Kapitalrücklage einer Kapitalgesellschaft.**

Zahlt ein Gesellschafter in die Kapitalrücklage einer Kapitalgesellschaft ein, können sich dadurch Werterhöhungen zugunsten der übrigen Mitgesellschafter ergeben. Der Bundesfinanzhof sieht in einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung ernstliche Zweifel daran, dass eine schenkungsteuerpflichtige Werterhöhung vorliegt, wenn die Einlagen personenbezogen zugeordnet werden. Das heißt, die Einlagen sollen nur dem einlegenden Gesellschafter zugutekommen. In dem vom Bundesfinanzhof am 06.06.2025 entschiedenen Fall war strittig, ob eine solche personenbezogene Zuordnung auch ohne ausdrückliche Regelung in der Satzung der Kapitalgesellschaft steuerlich anerkannt werden kann. Anders als die Finanzverwaltung und das Finanzgericht zweifelt der Bundesfinanzhof aus den nachfolgenden Gründen auch ohne satzungsrechtliche Regelung an einer Schenkung:

**Keine endgültige Vermögensverschiebung:** Die Einlagen wurden individuell den Gesellschaftern bei Einstellung in die Kapitalrücklage zugeordnet. Im Fall einer Liquidation sollten nur die Einleger profitieren. Eine Bereicherung der Mitgesellschafter sollte nicht erfolgen. **Verbindliche Abreden:** Die personenbezogene Zuordnung war in Gesellschafterbeschlüssen und Jahresabschlüssen dokumentiert. Diese gelten auch ohne satzungsmäßige Regelung als verbindlich. **Verwaltungspraxis:** Zusatzabreden können eine steuerbare Werterhöhung verhindern.

**HINWEIS:** Aus Vorsichtsgründen ist jedem Gesellschafter eine satzungsrechtliche Regelung über die disquotale Einlage und deren Zuordnung zu empfehlen, um eine Schenkung auszuschließen.

## FÜR ARBEITGEBER

### Zulässigkeit des Widerrufs der privaten Pkw-Nutzung während der Freistellung

**Arbeitgeber dürfen die Privatnutzung eines Dienstwagens während einer Freistellung nach Kündigung widerrufen, wenn dies vertraglich klar geregelt ist. Der Widerruf muss allerdings unter Berücksichtigung der Interessen des Arbeitnehmers erfolgen, insbesondere im Hinblick auf steuerliche Auswirkungen.**

Das Bundesarbeitsgericht entschied am 12.02. dieses Jahres, dass Arbeitgeber die private Nutzung eines Dienstwagens während einer Freistellung nach einer Kündigung widerrufen dürfen, sofern dies vertraglich klar geregelt ist. Die private Nutzung eines Dienstwagens gilt als geldwerter Vorteil und ist steuerpflichtig. Im entschiedenen Fall hatte der Arbeitgeber nach einer Kündigung und Arbeitsfreistellung die Rückgabe des Dienstwagens im laufenden Monat verlangt, was der Arbeitnehmer akzeptierte, jedoch eine Nutzungsausfallentschädigung einklagte.

Das Bundesarbeitsgericht bestätigte die Wirksamkeit der arbeitsvertraglichen Widerrufsklausel, sofern die Gründe für den Widerruf klar benannt sind. Allerdings muss der Widerruf nach billigem Ermessen erfolgen, d. h., die Interessen beider Parteien müssen angemessen berücksichtigt werden. Im konkreten Fall wurde dem Arbeitnehmer eine Nutzungsausfallentschädigung zugesprochen, da die steuerlichen Auswirkungen (volle Monatsversteuerung nach der 1%-Regelung trotz vorzeitiger Pkw-Rückgabe im laufenden Monat) nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

**FAZIT:** Um steuerliche Nachteile für Arbeitnehmer zu vermeiden, sollten Widerrufsregelungen zu Dienstwagen klar und transparent formuliert werden. Die Gründe für einen Widerruf sind ausdrücklich zu benennen und der Widerruf sollte zum Monatsende erfolgen.

## FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMEN

### Funktionsverlagerung: Klare Grenzen für die Finanzverwaltung

**Die steuerliche Behandlung von Funktionsverlagerungen ist seit Jahren ein Brennpunkt in Betriebsprüfungen international tätiger Unternehmensgruppen. Die jüngste Entscheidung des Finanzgerichts Köln vom 13.06.2024 bringt nun wesentliche Klarstellungen und stärkt die Position der Steuerpflichtigen gegenüber der Finanzverwaltung.**

Eine Funktionsverlagerung ins Ausland erfasst die Übertragung wesentlicher Betriebsfunktionen (z. B. Produktion, Vertrieb, Forschung und Entwicklung) auf ein ausländisches verbundenes Unternehmen. Es gilt steuerlich als fiktive Veräußerung, die mit einem Transferpreis zu bewerten ist. Im Urteilsfall hatte die Finanzverwaltung eine Funktionsverlagerung von Deutschland in die USA angenommen. Gegenstand war eine Umstrukturierung im Konzern zur Umsetzung einer Principalstruktur. Obwohl die wesentlichen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten weiterhin beim deutschen Unternehmen verblieben waren und die angeblich verlagerte Funktion tatsächlich nie allein vom verlagernden Unternehmen ausgeübt wurde, machte die Finanzverwaltung eine Funktionsverlagerung geltend.

Nach dem Urteil des Finanzgerichts Köln vom 13.06.2024 ist für eine Funktionsverlagerung erforderlich, dass vom verlagernden Unternehmen in Deutschland eine eigenständige, organisatorisch abgegrenzte Funktion tatsächlich ausgeübt wurde. Die bloße Zurechnung von Tätigkeiten, die von anderen Konzerngesellschaften ausgeübt wurden, reiche nicht aus. Das Gericht widerspricht damit ausdrücklich der bisherigen Praxis der Finanzverwaltung, jede einzelne Teilaufgabe als eigenständige Funktion zu betrachten. Vielmehr ist eine Funktion nur dann gegeben, wenn sie sich klar von anderen Unternehmensbereichen abgrenzen lässt und eine gewisse Eigenständigkeit aufweist.

Ein weiterer zentraler Punkt ist die Feststellungslast. Die Finanzverwaltung muss das Vorliegen einer Funktionsverlagerung mit tatsächlichen Anhaltspunkten nachweisen. Eine Schätzung oder bloße Vermutung aufgrund fehlender Dokumentation ist nicht zulässig. Die Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen führen nicht zu einer Umkehr der Feststellungslast.

**FAZIT: Das Finanzgericht Köln hat am 13.06.2024 die Anforderungen an die Annahme einer Funktionsverlagerung deutlich präzisiert und die Rechte der Steuerpflichtigen gestärkt. Die Revision wurde zwar zugelassen, von der Finanzverwaltung aber nicht eingeliegt. Die Entscheidung zeigt, dass es sich bei einer seitens der Finanzverwaltung unterstellten Funktionsverlagerung lohnen kann, den Gerichtsweg zu beschreiten.**

## FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMEN

### Aktuelle Entwicklungen zur Betriebsstätte

**Die Betriebsstätte ist ein Dauerbrenner in der steuerfachlichen Diskussion. Durch aktuelle Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, durch neue Verwaltungsanweisungen sowie durch den Einfluss der Digitalisierung ist sie abermals in den Mittelpunkt fachlicher Diskussionen gerückt. Die jüngsten Entwicklungen verdeutlichen, wie dynamisch und praxisrelevant dieses Themenfeld ist.**

Die steuerliche Betriebsstätte bleibt ein zentrales Thema des internationalen Steuerrechts und ist durch aktuelle Urteile des Bundesfinanzhofs, neue Verwaltungsgrundsätze und die fortschreitende Digitalisierung erneut in den Fokus gerückt. Die jüngsten Entscheidungen zeigen, wie dynamisch und praxisrelevant das Thema ist:

**Zeitliche Voraussetzungen einer Betriebsstätte:** Der Bundesfinanzhof hat am 18.12.2024 bestätigt, dass eine Betriebsstätte grundsätzlich eine Mindestdauer von sechs Monaten erfordert – sowohl

für die Geschäftseinrichtung als auch für die unternehmerische Tätigkeit. Eine bloße Überschreitung der Frist durch Abwicklungstätigkeiten reicht nicht aus. Für die Praxis bedeutet dies, dass kurzfristige Projekte im Ausland regelmäßig keine Betriebsstätte begründen und damit auch keine steuerlichen Progressionseffekte genutzt werden können.

**Anforderungen an die Betriebsstätte bei Mitnutzung:** Eine Betriebsstätte kann auch bei Mitnutzung von Räumen und personenbeschränkten Nutzungsstrukturen vorliegen, wenn eine dauerhafte Verfügungsmacht und Verwurzelung bestehen. Zentrale unternehmerische Tätigkeiten (z.B. Buchführung, geschäftsführende Kontrolle) sind keine Hilftätigkeiten und können nach Auffassung des Bundesfinanzhofs vom 18.12.2024 zur Begründung einer Betriebsstätte führen.

**Betriebsstättengewinnermittlung:** Die pauschale Einordnung einer Betriebsstätte als „Routinebetriebsstätte“ und die Anwendung der Kostenaufschlagsmethode sind unzulässig, wenn kein tatsächlicher wirtschaftlicher Vorgang zwischen Stammhaus und Betriebsstätte nachweisbar ist. Die Pflicht zur Erstellung einer Hilfs- und Nebenrechnung in Deutschland entfällt, wenn keine korrekturfähigen Rechtsbeziehungen vorliegen. Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 18.12.2024 betrifft sog. Inbound-Investitionen.

**Digitalisierung und personallose Betriebsstätten:** Automatisierte Einrichtungen wie Serverfarmen, Pipelines sowie Wind- oder Solarparks können Betriebsstätten sein, sofern sie der Geschäftstätigkeit dienen. Die Gewinnzurechnung bleibt aber problematisch. Ohne wesentliche Personalfunktionen wird der Betriebsstätte meist nur ein geringer Gewinn zugeordnet. Der Bundesfinanzhof hat bereits am 24.11.2021 angedeutet, dass künftig auch Drittpersonal als Personalfunktion zählen könnte.

**FAZIT: Die Gewinnzuordnung bei Betriebsstätten wird international unterschiedlich**

**gehandhabt. Die Gefahr von Doppelbesteuerung bleibt bestehen, solange keine abgestimmten Lösungen gefunden werden. Es gilt daher, die Betriebsstätte und ihre Auswirkung auf das steuerliche Gesamtergebnis der Gruppe laufend zu prüfen.**

## FÜR UNTERNEHMEN

### Umsatzsteuer: Weiterberechnung von Leistungen einer aktiven Holding

**Der Europäische Gerichtshof entschied am 03.07.2025 zur umsatzsteuerlichen Organisations- und rückte die differenzierte Behandlung von Leistungen einer aktiven Holding an ihre Tochtergesellschaften in den Fokus. Die Finanzverwaltung darf nicht mehr pauschal von einer einheitlichen Leistung ausgehen, sondern muss jede einzelne Dienstleistung gesondert betrachten. Unternehmen sind nun gefordert, ihre internen Leistungsbeziehungen transparenter und marktgerecht zu gestalten.**

Eine Holding, deren Zweck sich auf das Halten und Verwalten gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen beschränkt und die keine Leistungen gegen Entgelt erbringt (sog. Finanzholding), ist nicht als umsatzsteuerlicher Unternehmer tätig; sie ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Demgegenüber ist eine Holding, die im Sinne einer einheitlichen Leitung aktiv in das laufende Tagesgeschäft ihrer Tochtergesellschaften eingreift (sog. Führungs- oder Funktionsholding), unternehmerisch tätig und zum Vorsteuerabzug berechtigt. Der Europäische Gerichtshof hatte am 03.07.2025 über die umsatzsteuerliche Behandlung von Dienstleistungen einer aktiv verwaltenden Muttergesellschaft zu entscheiden. Die Holding erbrachte Management, IT, Immobilien und Beratungsleistungen (einschließlich Personalverwaltung) an ihre, nur anteilig zum Vorsteuerabzug berechtigten, Tochtergesellschaften und stellte hierfür eine Gesamtrechnung auf Cost-Plus-Basis auf. Insbesondere Aktionärskosten und Kosten der Kapitalbeschaffung wurden in der Gesamtrechnung nicht weiterbelastet.

Die Finanzverwaltung behandelte das Leistungsbündel als einheitlich und wollte sämtliche Kosten der Holding – einschließlich Aktionärskosten und Kosten der Kapitalbeschaffung – der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage zurechnen.

Der Europäische Gerichtshof setzte dem eine klare Grenze. Die erbrachten Leistungen stellen keine wirtschaftlich untrennbare Leistung dar und sind daher getrennt zu beurteilen. Jede Einzelleistung behält ihren eigenständigen, originären Charakter, auch wenn ein Gesamtpreis vereinbart ist. Eine pauschale Heranziehung sämtlicher Kosten als Bemessungsgrundlage ist unzulässig; vielmehr ist eine differenzierte Prüfung und Bewertung der jeweiligen Leistungen erforderlich.

Für die Praxis folgt daraus, dass konzerninterne Dienstleistungen inhaltlich abzugrenzen, sorgfältig zu dokumentieren und nachvollziehbar zu bepreisen sind. Maßstab für die Höhe der Leistungen sind vorrangig marktübliche Preise je Einzelleistung. Wenn solche Marktpreise nicht ermittelbar sind, können die im Zusammenhang mit Ausgangsleistungen stehenden Selbstkosten – und zwar nur diese – der Holding als Referenz dienen.

**EMPFEHLUNG: Unternehmen sollten ihre internen Leistungsbeziehungen prüfen und für eine leistungsspezifische Kalkulation sorgen. Das schafft Rechtssicherheit und minimiert das Risiko von Diskussionen mit der Finanzverwaltung.**

## FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMEN

### Umsatzsteuerliche Behandlung von Verrechnungspreisanpassungen

**Der Europäische Gerichtshof entschied am 04.09.2025, dass Verrechnungspreisanpassungen innerhalb von Unternehmensgruppen als umsatzsteuerbare Leistungen gelten können. Dies betrifft insbesondere Ausgleichszahlungen, die auf vertraglich vereinbarten Leistungen beruhen. Unternehmen mit entsprechenden Modellen sollten ihre Vertragsgrundlagen und Dokumentation überprüfen.**

Verrechnungspreisanpassungen – insbesondere sog. Jahresendanpassungen – sind ein gängiges Instrument zur ertragsteuerlichen Gewinnallokation innerhalb multinationaler Unternehmensgruppen. Verrechnungspreise sind die Preise, die für den Austausch von Gütern, Dienstleistungen oder immateriellen Wirtschaftsgütern zwischen verbundenen Unternehmen vereinbart werden. Sie dienen aus ertragsteuerlicher Sicht der Verteilung von Erträgen und Aufwendungen innerhalb eines Konzerns und müssen dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen. Das heißt, sie sollen so gestaltet sein, wie sie unabhängige Dritte unter gleichen Bedingungen vereinbaren würden.

Der Europäische Gerichtshof entschied am 04.09.2025, dass solche Anpassungen unter bestimmten Voraussetzungen auch umsatzsteuerlich relevant sein können. Im Urteilsfall „Arcomet Towercranes“ wurde eine Ausgleichszahlung zwischen einer belgischen Muttergesellschaft und ihrer rumänischen Tochtergesellschaft vorgenommen, um eine vereinbarte Gewinnmarge zu erreichen. Der Europäische Gerichtshof bewertete diese Zahlung als Entgelt für eine steuerbare Dienstleistung, da die Muttergesellschaft klar definierte konzerninterne Leistungen gegen Entgelt erbracht hatte, die der Tochtergesellschaft wirtschaftliche Vorteile verschafften. Liegt ein vertraglich geregelter Leistungsaustausch vor, kann eine Verrechnungspreisanpassung umsatzsteuerbar sein – und zwar unabhängig davon, ob die Zahlung der reinen Gewinnkorrektur dient.

Entscheidend ist, ob ein unmittelbarer Bezug zu einer konkreten Leistung besteht.

Liegt eine umsatzsteuerpflichtige Leistung vor, berechtigt dies den Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug, solange die Leistung für sein Unternehmen bezogen wird und eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Die Finanzverwaltung darf zur Prüfung des in diesem Zusammenhang geltend gemachten Vorsteuerabzugs neben der Rechnung auch weitere Nachweise verlangen, etwa Tätigkeitsberichte oder Leistungsdocumentationen. Diese müssen jedoch verhältnismäßig und geeignet sein, die Leistung und deren Verwendung für steuerbare Umsätze zu belegen.

**HINWEIS: Intercompany-Verträge mit Verrechnungspreisanpassungen sollten künftig auch umsatzsteuerliche Aspekte berücksichtigen, um Risiken bei Betriebsprüfungen zu vermeiden.**

## FÜR UNTERNEHMEN

### Umsatzsteuerliche Behandlung des Handels mit Non-Fungible Tokens

**Das Finanzgericht Niedersachsen hat am 10.07.2025 einige Grundsätze zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Handels mit Non-Fungible Tokens (NFTs) aufgestellt. Unklar war vor allem, ob der Handel mit Non-Fungible Tokens über eine Internetplattform eine sonstige Leistung oder eine Lieferung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellt.**

Im Streitfall wurde über eine weltweit agierende Internetplattform mit Non-Fungible Tokens – Sammelobjekten, sog. „Non-Fungible Token Collectibles“ – gehandelt. Ein Non-Fungible Token kann als ein Echtheitszertifikat in digitalisierter Form verstanden werden. Dabei wird der Besitz von vorwiegend digitalen Objekten, wie Kunstwerken oder Musikstücken, bestätigt.

Das Finanzgericht Niedersachsen entschied am 10.07.2025, dass es sich beim Handel mit Non-Fungible Tokens nicht um Lieferungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, sondern grundsätzlich um sonstige Leistungen handelt. Gehandelt wird nicht mit dem Sammelobjekt selbst, sondern nur mit einem Datenbankeintrag einer dezentralen Datenbank, einer sog. „Blockchain“. Durch Erwerb des Datenbankeintrags kann sich der Erwerber als Eigentümer des digitalen Kunstwerkes ausgeben. Für eine Lieferung ist das Vorliegen eines körperlichen Gegenstandes notwendig. Ein Non-Fungible Token erfüllt diese Voraussetzungen offensichtlich nicht, sodass in der Folge eine elektronisch erbrachte Dienstleistung vorliegt. Das Finanzgericht Niedersachsen folgt hier der europäischen Rechtsprechung.

Leistungsempfänger ist der jeweilige Käufer des Non-Fungible Token und zwar auch dann, wenn dieser nur über eine pseudonymisierte Wallet-Adresse identifizierbar ist. Die Handelsplattform selbst wird nicht als Leistungsempfänger oder Vermittler angesehen, sodass die umsatzsteuerliche Regelung zur Dienstleistungskommission keine Anwendung findet.

Weiter hat das Gericht festgehalten, dass der Handel mit Non-Fungible Tokens grundsätzlich dem regulären Umsatzsteuersatz von 19 % unterliegt. Festzuhalten ist, dass Unternehmer, die Non-Fungible Tokens verkaufen, ihre Umsätze der Umsatzsteuer unterwerfen müssen, sofern der Leistungsort im Inland liegt. Für die Bestimmung des Leistungsorts ist der (Wohn-)Sitz des Leistungsempfängers entscheidend. Daher ist bei Transaktionen mit anonymen Käufern zu beachten, dass die Mitwirkungspflichten hinsichtlich der Bestimmung des (Wohn-)Sitzes des Leistungsempfängers weiterhin bestehen.

**FAZIT: Händler von Non-Fungible Tokens sollten ihre bisherige umsatzsteuerliche Behandlung der Umsätze überprüfen und ggf. anpassen. Eine saubere Dokumentation der Transaktionen ist unerlässlich, insbesondere im Hinblick auf die Nachweispflichten gegenüber der Finanzverwaltung.**

## FÜR UNTERNEHMEN

### Umsatzsteuerliche Einordnung von Umsätzen aus Online-Veranstaltungsleistungen

**Das Bundesfinanzministerium hat am 08.08.2025 ihre Verwaltungsanweisungen zur steuerlichen Behandlung von Online-Veranstaltungen aktualisiert. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Abgrenzung von Live-Inhalten und aufgezeichneten Inhalten sowie die Anwendung von Steuerbefreiungen und Ermäßigungen.**

Das Bundesfinanzministerium hat am 08.08.2025 seine Verwaltungsanweisungen zur steuerlichen Behandlung von Online-Veranstaltungen aktualisiert und seine bisherigen Anweisungen vom 29.04.2024 aufgehoben. Abgesehen von redaktionellen Anpassungen bleiben die bisherigen Grundsätze für vorproduzierte Inhalte, Live-Streamings und hybride Angebote sowie Dienstleistungskommissionen weiterhin bestehen.

Vorproduzierte Inhalte, wie aufgezeichnete Kurse oder Konzerte, gelten weiterhin als elektronische Dienstleistungen und sind nicht steuerbefreit. Live-Streamings und hybride Veranstaltungen, bei denen eine Interaktion mit dem Publikum möglich ist, können dagegen steuerfrei oder ermäßigt besteuert werden. Voraussetzung ist, dass die weiteren Kriterien erfüllt sind. Es handelt sich nicht um auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen. Sowohl die Steuerbefreiungen für Leistungen im Gesundheitsbereich, für Kunst und Kultur sowie für Bildungsangebote als auch der ermäßigte Steuersatz für Eintrittsberechtigungen gelten ausschließlich für Live- und Hybrid-Veranstaltungen. Aufgezeichnete oder vorproduzierte Inhalte sind von der Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung ausgeschlossen. Hier bleibt also alles wie bisher.

Die bisherige pauschale Regelung zur Kombination von Live-Veranstaltungen und Aufzeichnungen entfällt. Ob eine einheitliche oder mehrere selbstständige Leistungen vorliegen, bestimmt sich nunmehr nach dem Einzelfall.

Entscheidend ist das Wesen des Umsatzes aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers und der wirtschaftliche Gehalt des Angebots.

Für Leistungen, die vor dem 01.01.2026 erbracht werden, ist es nicht zu beanstanden, wenn sich Anbieter noch auf die alte Verwaltungsanweisung vom 29.04.2024 berufen.

**FAZIT: Die steuerliche Bewertung von Online-Veranstaltungen erfolgt künftig variabler und orientiert sich stärker am Einzelfall. Vor allem Anbieter mit aufgeteiltem Entgelt nach der bisherigen Verwaltungsanweisung vom 29.04.2024 sollten ihre Angebote und deren umsatzsteuerliche Handhabung prüfen und ggf. anpassen.**

## FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

### Gutglaubensschutz im Verfahren der Umsatzsteuerfestsetzung

**Der Bundesfinanzhof hat dem Europäischen Gerichtshof am 19.02.2025 erneut die Frage vorgelegt, ob der Gutglaubensschutz des Steuerpflichtigen im Verfahren der Umsatzsteuerfestsetzung, entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung, nicht erst im Billigkeitsverfahren, sondern bereits im Festsetzungsverfahren zu prüfen ist.**

Die grundsätzliche Berücksichtigung eines Gutglaubensschutzes ist im Umsatzsteuerrecht seit Langem anerkannt. Der Europäische Gerichtshof qualifiziert den Vertrauensschutz als Bestandteil der Rechtsordnung der Europäischen Union. Dieser Grundsatz ist nicht nur von den Unionsorganen zu beachten, sondern auch von den Mitgliedstaaten bei der Ausübung der ihnen durch die Unionsrichtlinien eingeräumten Befugnisse. Der Schutz des guten Glaubens kann in der nationalen Gesetzgebung ausdrücklich geregelt sein. Fehlt eine solche gesetzliche Regelung, bedeutet dies jedoch nicht, dass der gute Glaube des Steuerpflichtigen unbeachtet bleibt. In solchen Fällen ergibt sich unmittelbar aus dem unionsrechtlichen Vertrauensschutzprinzip ein entsprechender Schutz.

Im Urteilsfall nutzte eine Unternehmerin, die mit Uhren handelte, für bestimmte Verkäufe die sog. Differenzbesteuerung. Dabei wird nur die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis versteuert – eine Regelung, die vor allem für den Handel mit gebrauchten Waren gedacht ist. Die Unternehmerin verließ sich dabei auf die Angaben ihrer Lieferanten, die in ihren Rechnungen erklärten, dass die Voraussetzungen für die Differenzbesteuerung erfüllt seien. Später stellte das Finanzamt fest, dass die Angaben falsch waren und es sich um Neuware handelte. In der Folge war die Differenzbesteuerung unzulässig und die Finanzverwaltung setzte eine höhere Umsatzsteuer fest. Einen gesetzlichen Vertrauensschutz im Rahmen der Differenzbesteuerung gibt es nicht. Daher wies sowohl die Finanzverwaltung den Einspruch als auch das Finanzgericht die Klage mit der Begründung ab, dass sich die Unternehmerin auf einen nicht gesetzlich vorgesehenen Gutglaubensschutz nicht im Festsetzungsverfahren, sondern nur in einem separaten Billigkeitsverfahren berufen kann. Der Bundesfinanzhof hat bereits mehrfach Zweifel an dieser Praxis geäußert und dem Europäischen Gerichtshof am 19.02.2025 erneut die Frage vorgelegt, ob es mit dem Unionsrecht vereinbar ist, den Steuerpflichtigen auf ein zusätzliches Verfahren zu verweisen. Der angeforderte Europäische Gerichtshof hat die Klärung der Rechtsfrage mittlerweile an das Gericht der Europäischen Union abgegeben. Damit könnte der Rechtsfrage keine grundsätzliche Bedeutung für das gesamte Mehrwertsteuerrecht mehr beigemessen werden. Ob es daher zu einer Grundsatzentscheidung zum Vertrauensschutz im Umsatzsteuerrecht kommen wird, bleibt abzuwarten.

**HINWEIS: Der Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 19.02.2025 könnte weitreichende Folgen haben. Der Gutglaubensschutz hat neben der Differenzbesteuerung auch Relevanz für die Gewährung der Steuerfreiheit von Ausfuhrlieferungen sowie im Rahmen des Vorsteuerabzugs und des Direktanspruchs.**

## FÜR IMMOBILIENINVESTOREN

### Aktuelles zur doppelten Grunderwerbsteuer bei Share Deals

**Der Bundesfinanzhof entschied am 09.07.2025, dass bei einem zeitlichen Auseinanderfallen von Signing und Closing bei einem Share Deal rechtliche Zweifel an einer doppelten Festsetzung der Grunderwerbsteuer bestehen.**

Gehen innerhalb von zehn Jahren unmittelbar oder mittelbar mindestens 90 % an einer Grundbesitz haltenden Personen- oder Kapitalgesellschaft auf einen neuen oder mehrere neue Gesellschafter über, wird mit dem Übergang der Anteile (Closing) Grunderwerbsteuer ausgelöst. Wenn ein solcher Gesellschafterwechsel z.B. dazu führt, dass anschließend mindestens 90 % der Anteile in der Hand eines Erwerbers vereinigt werden, liegt auch eine sog. Anteilsvereinigung mit dem Abschluss des Verpflichtungsgeschäftes (Signing) vor. Grunderwerbsteuer könnte somit zweimal für ein und denselben Sachverhalt festgesetzt werden.

Zur Vermeidung der doppelten Grunderwerbsteuerbelastung ist gesetzlich allerdings geregelt, dass die Besteuerung des Closings Vorrang hat. Demnach kommt eine Besteuerung der Anteilsvereinigung nur in Betracht, sofern kein Fall des Bewegungstatbestandes (Closing) vorliegt. Der Vorrang des Bewegungstatbestandes (Closing) soll nach Auffassung der Finanzverwaltung aber nur gelten, wenn beide Tatbestände zeitgleich verwirklicht werden. Der Bundesfinanzhof ist dieser Rechtsauffassung am 09.07.2025 entgegengetreten und hat entschieden, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer doppelten Grunderwerbsteuerfestsetzung bestehen, wenn das Finanzamt bei der Steuerfestsetzung für das Signing bereits Kenntnis vom erfolgten Closing hatte.

Im Streitfall erwarb die Antragstellerin mit notariellem Vertrag vom 11.03.2024 sämtliche Anteile an einer grundbesitzenden GmbH (Signing). Das Closing erfolgte am 29.03.2024 und wurde nicht gegenüber der Finanzverwaltung angezeigt.

Das Finanzamt setzte daraufhin zweimal Grund-  
erwerbsteuer fest – einmal wegen des Gesell-  
schafterwechsels und einmal wegen der Anteils-  
vereinigung.

Der Bundesfinanzhof hob den angefochtenen  
Beschluss des Finanzgerichts auf und setzte die  
Vollziehung des Grunderwerbsteuerbescheids  
aus. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist  
es zweifelhaft, dass sich der Vorrang des Bewe-  
gungstatbestandes (Closing) nur auf die Fälle  
beschränken soll, in denen beide Tatbestände  
(Signing und Closing) zeitgleich verwirklicht  
werden.

**HINWEIS: Da es im vorliegenden Verfahren  
nur um die Aussetzung der Vollziehung des  
strittigen Grunderwerbsteuerbescheids ging,  
bleibt die Entscheidung des Bundesfinanz-  
hofs zu der Signing/Closing-Problematik im  
Hauptsacheverfahren abzuwarten. Steuer-  
pflichtige sollten daher weiterhin sowohl das  
Signing als auch das Closing gegenüber der  
Finanzverwaltung anzeigen und evtl. Grund-  
erwerbsteuerbescheide durch Einspruch  
offen halten.**

## FÜR PERSONENGESELLSCHAFTEN

### Erforderlichkeit der Eintragung einer eGbR ins Grundbuch bei Grundstücksgeschäften

**Der Bundesgerichtshof beschloss am  
03.07.2025, dass sich eine Gesellschaft bür-  
gerlichen Rechts (GbR) bei Grundstücksge-  
schäften im Gesellschaftsregister registrieren  
und als eingetragene Gesellschaft bürgerlichen  
Rechts (eGbR) in das Grundbuch eintragen las-  
sen muss, bevor eine nach dem 31.12.2023  
beantragte Übertragung des Grundstücks im  
Grundbuch vollzogen werden kann.**

Im Ausgangsfall erklärten die Gesellschafter  
zweier Gesellschaften bürgerlichen Rechts mit  
notariellem Vertrag vom 21.12.2023 deren Auf-  
lösung sowie die Übertragung des Grundbesitzes  
dieser Gesellschaften auf die Gesellschafter. Das  
Grundbuchamt hatte auf das zum 01.01.2024 in  
Kraft getretene Personengesellschaftsrechts-  
modernisierungsgesetz hingewiesen und die  
Auffassung vertreten, dass bei Grundstücksge-  
schäften die Registrierung einer Gesellschaft  
bürgerlichen Rechts im Gesellschaftsregister  
und die Eintragung in das Grundbuch nunmehr  
erforderlich seien.

Der Bundesgerichtshof hat sich dieser Auffassung  
am 03.07.2025 angeschlossen. Der Beschluss zur  
Auflösung der Gesellschaften stehe deren Eintra-  
gung in das Gesellschaftsregister nicht entgegen.  
Eine Gesellschaft bestehe bis zur endgültigen  
Auseinandersetzung des Gesellschaftsvermögens  
fort und gelte erst im Anschluss als (voll) beendet.  
Die Voreintragung und Registrierung bei der Über-  
tragung eines Grundstücks ist demnach zwingend  
notwendig. Der Bundesgerichtshof sieht auch  
keine Ausnahme in der Konstellation, dass das  
übertragene Grundstück den einzigen Vermögens-  
wert der Gesellschaft darstellt. Ferner ist es für die  
Erforderlichkeit der Eintragung nicht von Relevanz,  
ob eine familiäre Verbindung zwischen den Gesell-  
schaftern besteht.

Durch die Erforderlichkeit der Registrierung und Eintragung wird für die Praxis Rechtssicherheit geschaffen. Gesellschaften bürgerlichen Rechts mit Grundbesitz sollten sich in das Gesellschaftsregister eintragen lassen, um handlungsfähig zu sein. Diese Eintragung ist nicht nur bei Grundstücksübertragungen notwendig, sondern bei allen Verfügungen, wie z.B. der Bestellung oder Änderung von Sicherheiten.

**HINWEIS: Um bei Grundstücksgeschäften mögliche Verzögerungen zu vermeiden, sollten sich Gesellschaften bürgerlichen Rechts mit Grundbesitz in das Gesellschaftsregister eintragen lassen. Handlungsbedarf besteht nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 03.07.2025 auch für Gesellschaften, die Anteile an einer GmbH halten.**

### FÜR UNTERNEHMEN

#### Änderung des Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetzes

**Der am 03.09.2025 von der Bundesregierung beschlossene Gesetzentwurf zur Änderung des Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetzes sieht die Entlastung der Unternehmen durch eine anwendungs- und vollzugsfreundliche Umsetzung vor. Das Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz regelt die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten und den Umweltschutz in Lieferketten. Das Gesetz soll nun bürokratieärmer und somit unternehmensfreundlicher gestaltet werden.**

Am 03.09.2025 beschloss die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lieferkettenengesetzes. Bis zur Ablösung durch ein Gesetz, das die Europäische Lieferkettenrichtlinie in das nationale Recht überführt, bleibt das nationale Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz bestehen. Die Europäische Lieferkettenrichtlinie enthält menschenrechtliche sowie umweltbezogene Sorgfaltspflichten.

Die Globalisierung ermöglicht die Produktion im Ausland, weshalb durch das Lieferkettenengesetz die Verantwortung der Unternehmen für die Einhaltung der Menschenrechte garantiert werden soll. Insbesondere der Schutz vor Kinderarbeit, der Schutz der Umwelt und des Klimas sowie das Recht auf faire Lohnzahlungen sollen gewährleistet werden.

Nachdem an den ursprünglichen Gesetzesregelungen Kritik laut geworden war, ist es nun mehr das Ziel, Unternehmen von Bürokratie zu entlasten und die Wirtschaft zu stärken. Die Berichtspflicht über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten soll entfallen und die Sanktionierung bei Verstößen gegen die bestehende Sorgfaltspflicht restiktiver geregelt werden.

**HINWEIS: Die im Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz geregelten Sorgfaltspflichten gelten weiterhin, lediglich die Berichtspflicht entfällt und entlastet so Unternehmen. Der Gesetzentwurf muss noch vom Bundestag und Bundesrat beschlossen werden.**

### FÜR UNTERNEHMEN

#### Einführung eines elektronischen Widerrufsbuttons

**Die Bundesregierung plant die Einführung eines elektronischen Widerrufsbuttons bei online geschlossenen Verträgen. Mit dem am 16.10.2025 von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzentwurf sollen die europäischen Vorgaben zu Verbraucher- und Versicherungsverträgen umgesetzt werden.**

Die Bundesregierung hat am 16.10.2025 den Gesetzentwurf „zur Änderung des Verbraucher- und des Versicherungsvertragsrechts sowie zur Änderung des Behandlungsvertragsrechts“ beschlossen. Der Entwurf dient der Umsetzung europäischer Richtlinien, die Änderungen der Verbraucher-Richtlinien betreffen und ein hohes Verbraucherschutzniveau im gesamten Binnenmarkt gewährleisten sollen.

Verbraucher sollen besser informierte geschäftliche Entscheidungen treffen, um den nachhaltigen Konsum zu fördern und die nachhaltige Wirtschaft zu stärken. Die Vorgaben der europäischen Verbraucherrechtsrichtlinie sind bis zum 19.12.2025 umzusetzen. Anbieter von Online-Shops werden verpflichtet, eine klar erkennbare und jederzeit zugängliche Schaltfläche einzurichten, wodurch die online geschlossenen Verträge künftig widerrufen werden können. Durch die Einführung dieser elektronischen Widerrufsfunktion, eines Widerrufsbuttons, sollen der Verbraucherschutz und die Rechtssicherheit verbessert werden. Die bisherige unbegrenzte Widerrufsmöglichkeit wird zudem zeitlich klar begrenzt, wodurch langwierige Rechtsstreitigkeiten vermieden werden sollen. Zusätzlich sind Anpassungen vorgesehen, durch die Verbraucher künftig konkreter über das gesetzliche Gewährleistungsrecht und über Haltbarkeitsgarantien durch Unternehmer in Kenntnis gesetzt werden müssen. Die neuen Informationspflichten betreffen die Aspekte zur Reparierbarkeit und zu verfügbaren Software-Updates bei Waren mit digitalen Elementen. Bei Finanzdienstleistungsverträgen wird der Katalog der Informationspflichten neu organisiert und durch Vorgaben zu „angemessenen Erläuterungen“ erweitert. Verbraucher sollen zudem die Möglichkeit haben, bei Online-Tools eine direkte, persönliche Kontaktaufnahme verlangen zu können.

**EMPFEHLUNG: Unternehmen mit Online-Shops sollten Vorkehrungen treffen, um den neuen gesetzlichen Vorgaben Rechnung zu tragen. Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten.**

## FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN Modernisierung des Produkthaftungsrechts

**Das Bundesjustizministerium plant die Modernisierung des Produkthaftungsrechts. Der am 11.09.2025 veröffentlichte Gesetzentwurf ist die erstmalige weitgehende Reformierung des Produkthaftungsrechts seit 1989 und dient der Umsetzung der europäischen Richtlinie zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts. Damit soll die Funktion des Binnenmarktes garantiert sowie das hohe Schutzniveau für Geschädigte sichergestellt werden.**

Das Bundesjustizministerium hat am 11.09.2025 einen Gesetzentwurf zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts veröffentlicht. Ziel ist der bessere Schutz bei fehlerhaften Produkten und insbesondere bei fehlerhafter Software. Im Zusammenhang mit der Modernisierung steht die Anpassung an die Digitalisierung, an die Kreislaufwirtschaft und an die globalen Wertschöpfungsketten im Vordergrund.

Die wesentlichen vorgesehenen Änderungen betreffen die Einbeziehung von Software in die Produkthaftung, die Produkthaftung bei Kreislaufwirtschaft und in globalen Wertschöpfungsketten sowie die einfachere Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber Herstellern fehlerhafter Produkte bei Sachschäden oder Körperverletzungen soll vereinfacht werden. Der ursächliche Zusammenhang zwischen einem fehlerhaften Produkt und einer eingetretenen Verletzung eines Rechtsguts wie des Lebens, des Körpers oder des Eigentums soll grundsätzlich vermutet werden, sofern ein Produktfehler feststeht und die Verletzung auf diesen Fehler zurückzuführen ist. Den Unternehmen obliegt zudem eine Pflicht zur Offenlegung der Beweismittel. Hierbei sollen Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen aber weiterhin gewahrt werden. Die bisherige Haftungshöchstgrenze für Personenschäden entfällt zukünftig.

Zudem ist geplant, Software und insbesondere Systeme künstlicher Intelligenz in die Produkthaftung miteinzubeziehen, wobei Open-Source-Software, die außerhalb einer Geschäftstätigkeit entwickelt und bereitgestellt wird, weiterhin von der Produkthaftung ausgenommen bleibt.

In Fällen, in denen an dem Produkt nach dessen Inverkehrbringung eine wesentliche Veränderung vorgenommen wurde, soll der verändernde Hersteller künftig als Hersteller gelten. Sofern er geltend macht, dass ein nicht veränderter Teil des Produkts den Fehler verursacht hat, kann er sich von der Haftung befreien. In Bezug auf globale Wertschöpfungsketten ist vorgesehen, bei nicht greifbaren Produktherstellern außerhalb der Europäischen Union unter bestimmten Voraussetzungen weitere Akteure haften zu lassen, wie diejenigen, die das Produkt auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht haben (Importeure) oder die in der Europäischen Union ansässig sind und vom Hersteller beauftragt wurden, bestimmte Aufgaben wahrzunehmen (Beauftragte), oder Lieferanten. Profitieren sollen von den Änderungen die Verbraucher und auch die Unternehmen, die sichere Produkte produzieren und verkaufen.

**HINWEIS: Sobald der am 11.09.2025 veröffentlichte Gesetzentwurf zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts in Kraft tritt, erleichtert dies die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber Herstellern. Da eine Umsetzung der europäischen Vorgaben sicher ist, sollten sich Unternehmen frühzeitig auf die neuen Regelungen einstellen. Produktionsprozesse und deren Dokumentation, das Risikomanagementsystem und der Versicherungsschutz müssen überprüft werden.**

## FÜR BETREIBER VON ENERGIEERZEUGUNGSANLAGEN

### Aktuelles zur deutschen Sonderregelung für Kundenanlagen

**Der Bundesgerichtshof hat sich am 13.05.2025 der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs angeschlossen, wonach die deutsche Sonderregelung für sog. Kundenanlagen europarechtswidrig ist. Unternehmen sollten prüfen, ob sie künftig als Netzbetreiber gelten und regulatorischen Pflichten unterliegen.**

Kundenanlagen sind Energieinfrastrukturen, die innerhalb eines räumlich zusammenhängenden Betriebsgebiets Strom oder Gas an eine begrenzte Anzahl von Verbrauchern weiterleiten – etwa in Industrieparks, Krankenhäusern oder Wohnquartieren. Sie galten bislang als nicht regulierungspflichtig und waren von vielen gesetzlichen Anforderungen ausgenommen. Mit Beschluss vom 13.05.2025 hat der Bundesgerichtshof die bisherige Auslegung des Begriffs „Kundenanlage“ grundlegend geändert. Er folgt damit dem Europäischen Gerichtshof, der bereits Ende 2024 festgestellt hatte, dass die deutsche Regelung zu Kundenanlagen in ihrer bisherigen Form nicht mit der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie vereinbar ist. Nach aktueller Rechtslage liegt eine Kundenanlage nur dann vor, wenn die Energieanlage nicht der Weiterleitung von Energie zum Verkauf dient. Sobald Energie über die Anlage an Dritte verkauft oder weitergeleitet wird – etwa an Mieter, Dienstleister oder konzernfremde Unternehmen –, handelt es sich um ein Verteilernetz. Damit entfällt die bisherige Bewertung nach Kriterien wie Wettbewerbsrelevanz oder räumliche Abgrenzung. Die Folge ist, dass viele bisherige Kundenanlagen nun als regulierungspflichtige Verteilernetze gelten könnten. Für betroffene Unternehmen bedeutet dies unter Umständen:

- Genehmigungspflicht nach dem Energiewirtschaftsgesetz
- Buchhalterische Entflechtung durch getrennte Konten und gesonderte Tätigkeitsabschlüsse
- Wegfall von Privilegien wie Mieterstromzuschlägen oder Steuervergünstigungen

Unproblematisch bleibt die Einstufung als Kundenanlage nur in wenigen Fällen, etwa bei reiner Eigenversorgung innerhalb eines Unternehmens oder bei gemeinschaftlicher Nutzung durch Wohnungseigentümer ohne Stromverkauf. Auch die sog. Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung kann weiterhin zulässig sein, wenn der Drittverbrauch unterhalb einer Bagatellgrenze von 5 bis 10 % liegt.

Mehrere Verbände, darunter der Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V., fordern eine zügige gesetzliche Klarstellung und schlagen konkrete Lösungen vor – etwa die Einführung eines neuen Paragraphen für „Besondere Geschlossene Verteilernetze“. Auch der Bundesrat und das Bundeswirtschaftsministerium sehen Handlungsbedarf. Ob bis zum Jahresende eine gesetzliche Neuregelung gelingt, ist jedoch offen. Die europarechtlichen Vorgaben lassen nur begrenzten Spielraum für nationale Ausnahmen.

**EMPFEHLUNG: Mit den groben Leitplanken des Beschlusses des Bundesgerichtshofs vom 13.05.2025 sollten Unternehmen prüfen, ob die neue Rechtslage ihr bestehendes Versorgungsmodell betrifft, da sich eine Vielzahl von Rechtsfolgen hieraus ergeben könnte.**

## FÜR UNTERNEHMEN

### Neue Anforderungen an die digitale Buchführung

**Die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff wurden am 14.07.2025 aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen angepasst.**

Das Bundesfinanzministerium hat am 14.07.2025 die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (kurz: GoBD) überarbeitet. Die Änderungen tragen insbesondere der verpflichtenden Einführung der E-Rechnung im

Business-to-Business-Bereich Rechnung und stärken die digitale Prüfbarkeit steuerlich relevanter Daten.

**E-Rechnung im Fokus:** Die neuen GoBD stellen klar, dass bei E-Rechnungen künftig ausschließlich der strukturierte Teil (z. B. XML-Datei) relevant für die Archivierung ist. Die visuelle Darstellung (z. B. PDF) ist nicht mehr zwingend aufzubewahren – es sei denn, sie enthält zusätzliche steuerlich relevante Informationen wie beispielsweise Buchungsvermerke. In der Praxis sollten Archivsysteme so konfiguriert werden, dass strukturierte Datenformate wie ZUGFeRD oder XRechnung revisionssicher gespeichert werden.

**Maschinelle Auswertbarkeit als Prüfstandard:** Die Finanzverwaltung setzt verstärkt auf automatisierte Prüfverfahren. Daher müssen Buchungsbelege künftig maschinenlesbar sein. Unstrukturierte Formate oder manuelle Buchungsvermerke gelten als potenzielle Schwachstellen. In der Praxis sollten ERP- und Buchhaltungssysteme auf die Fähigkeit zur strukturierten Datenbereitstellung geprüft und ggf. angepasst werden.

**Erweiterter Datenzugriff für Betriebsprüfer:** Die überarbeiteten GoBD erweitern den sog. mittelbaren Datenzugriff. Betriebsprüfer dürfen nun auch Nur-Lese-Zugriff auf maschinell auswertbare Daten erhalten – ein Schritt hin zu mehr Flexibilität und effizienteren, digitalen Prüfungen. In der Praxis sollten IT-Abteilungen klare Zugriffskonzepte definieren und dokumentieren, um Datenschutz und Revisionssicherheit zu gewährleisten.

**Archivierung im Originalformat:** Dokumente müssen in dem Format archiviert werden, in dem sie empfangen wurden (z. B. XML, PDF, CSV). Formatkonvertierungen sind erlaubt, müssen aber vollständig dokumentiert und nachvollziehbar sein. In der Praxis sollte die Verfahrensdokumentation um Konvertierungsprozesse ergänzt werden, inkl. technischer Beschreibung und Verantwortlichkeiten. In der Praxis sollte die Verfahrensdokumentation um Konvertierungsprozesse ergänzt werden, inkl. technischer Beschreibung und Verantwortlichkeiten.

**Zahlungsnachweise bei steuerlicher Relevanz:** Zahlungsbelege von Zahlungsdienstleistern müssen nur dann archiviert werden, wenn sie als Buchungsbelege dienen oder zur Abgrenzung barer/unbarer Vorgänge erforderlich sind. In der Praxis ist eine klare Definition in der Buchhaltungsrichtlinie erforderlich, wann Zahlungsbelege steuerlich relevant sind.

**EMPFEHLUNG:** **Die am 14.07.2025 überarbeiteten Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff sind ein weiterer Schritt in Richtung vollständig digitaler und prüfbarer Buchführung. Unternehmen sind gut beraten, ihre Systeme und Prozesse frühzeitig anzupassen. Die Aktualisierung der Verfahrensdokumentation, die Schulung der Mitarbeiter und die technische Prüfung der Archivierungs- und Buchungssysteme sind zentrale Maßnahmen zur GoBD-Konformität.**

### FÜR UNTERNEHMEN

#### Stand des Gesetzgebungsprozesses zur Umsetzung der CSRD in Deutschland

**Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ist bereits Anfang 2023 in Kraft getreten und hätte für ihr Wirksamwerden in den einzelnen europäischen Ländern seitens der Mitgliedstaaten bis spätestens zum 06.06.2024 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Neben einer Reihe anderer Länder ist auch Deutschland dieser Verpflichtung bislang nicht nachgekommen und befindet sich daher in einem Vertragsverletzungsverfahren. Da dieses mit entsprechenden Strafzahlungen verbunden ist, drängen die politischen Instanzen nunmehr auf eine schnelle Umsetzung.**

Bereits seit mehreren Jahren bereiten sich große Unternehmen darauf vor, evtl. einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen und offenlegen zu müssen. Die dieser grundsätzlichen Verpflichtung zugrunde liegende europäische Richtlinie ist bereits 2023 in Kraft getreten und hätte bis spätestens zum 06.06.2024 in nationales Recht umgesetzt werden müssen, was aber in Deutschland bis heute nicht geschehen ist. Einen ersten Entwurf des Umsetzungsgesetzes gab es zwar bereits 2024, aufgrund intensiver Diskussionen hierzu konnte zu dessen inhaltlicher Ausgestaltung aber keine Einigung erzielt werden. Die Folge war, dass bis zum 31.12.2024 kein Umsetzungsgesetz in Kraft getreten ist. Damit entfiel die Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Basis der Corporate Sustainability Reporting Directive für das Jahr 2024.

Nun ist nahezu ein Jahr vergangen und das deutsche Umsetzungsgesetz ist über das Entwurfsstadium unverändert nicht hinausgekommen. Die politischen Instanzen erhöhen aber den Druck, ein Inkrafttreten zumindest noch in diesem Jahr zu realisieren. Dieses dürfte z. T. mit den aufgrund der Vertragsverletzung entstehenden Strafzahlungen zusammenhängen, aber auch der unbefriedigenden Situation für Unternehmen geschuldet sein. Erschwerend kommt hinzu, dass zwischenzeitlich auch auf Ebene der Europäischen Union die Diskussionen über die Art und den Umfang der Berichterstattung fortgesetzt worden sind und zwischenzeitlich weitere Richtlinien als Teil eines sog. Omnibus-Pakets verabschiedet wurden, die den persönlichen, aber auch den zeitlichen Anwendungsbereich der Corporate Sustainability Reporting Directive noch mal deutlich angepasst haben.

Auf Basis dieser Anpassungen würde der Kreis der betroffenen Unternehmen deutlich verringert. Sollten bislang zunächst alle großen Unternehmen (= Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern, 25 Mio. € Bilanzsumme oder 50 Mio. € Umsatzerlösen) zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive verpflichtet sein, soll nunmehr eine einheitliche Mindestbedingung von 1.000 Mitarbeitern einge-

führt werden, die auf jeden Fall zu erfüllen ist, um überhaupt in die Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu kommen. Des Weiteren wurde für einen Teil des Berichterstattungsumfangs die Umsatzgrenze auf 450 Mio. € erhöht. Diese Anpassungen sollen und müssen in den nationalstaatlichen Umsetzungsgesetzen zusätzlich berücksichtigt werden. Der Stand der Gesetzgebung in Deutschland ist aktuell so, dass die Bundesregierung am 03.09.2025 einen Gesetzentwurf beschlossen hat.

Am 17.10.2025 hat der Bundesrat eine Stellungnahme abgegeben, die noch grundlegende Änderungsvorschläge beinhaltet. Diese betreffen u.a. die Frage, ob die seitens der Bundesregierung stets unterstellte und propagierte Eins-zu-eins-Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive tatsächlich gegeben ist. Aus Sicht des Bundesrats ist die Verpflichtung zur Aufstellung des Berichts bereits im einheitlichen elektronischen Format so nicht vorgegeben. Diesbezüglich fordert der Bundesrat Anpassungen des Gesetzentwurfs, weil gerade diese Aufstellungslösung für Unternehmen einen deutlich höheren Zeitdruck verursachen würde. Des Weiteren wertet der Bundesrat die Regelungen zum Konsolidierungskreis als nicht ausreichend klar definiert. Die Bundesregierung hat ihren Gesetzentwurf bislang nur in marginalen Punkten an die Stellungnahme des Bundesrats angepasst.

In welchem Tempo der weitere Gesetzgebungsprozess voranschreiten wird und ob mit einem Inkrafttreten des deutschen Umsetzungsgesetzes noch bis Ende dieses Jahres zu rechnen ist, lässt sich weiterhin nicht einschätzen. Sollte das Gesetz in diesem Jahr noch in Kraft treten, wären börsennotierte Gesellschaften mit mindestens 1.000 Mitarbeitern auf jeden Fall verpflichtet, ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Jahr 2025 auf Basis der Corporate Sustainability Reporting Directive zu erstellen.

Für die übrigen Unternehmen mit mindestens 1.000 Mitarbeitern und Umsätzen bzw. einer Bilanzsumme in einer final noch festzulegenden Höhe würde die Verpflichtung aufgrund der

ergänzend verabschiedeten europäischen Richtlinien des Omnibus-Pakets erst ab dem Jahr 2027 greifen. Sollte das Gesetz nicht mehr in diesem Jahr in Kraft treten, müssten die bislang zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen weiterhin nach bisherigem Schema berichten.

**FAZIT: Im Ergebnis besteht somit weiterhin eine sehr hohe Unsicherheit, vor allem für große börsennotierte Einheiten, ob und in welchem Umfang sie für das Geschäftsjahr 2025 ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung vorzunehmen haben. Aufgrund des hohen politischen Drucks, das Umsetzungsgesetz noch in diesem Jahr in Kraft treten zu lassen, sollten sich diese Unternehmen aber darauf vorbereiten, die Regelungen der Corporate Sustainability Reporting Directive anwenden zu müssen.**

# KONTAKT UND ANFRAGEN

## **Dr. Axel Kampmann**

**Partner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeits- und Steuerrecht**

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Insolvenzverwaltung, Interessenausgleich / Sozialplan, Sanierungs- und Haistarifverträge

## **Achim Thomas Thiele**

**Partner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht**

Unternehmenskauf und -verkauf / M&A / Venture Capital / Private Equity, Sanierungs- und Restrukturierungsberatung, Insolvenzverwaltung, Sachwaltung in Eigenverwaltungsverfahren, Beratung von Organen in der Krise / Insolvenzantragstellung

## **Holger Witteler**

**Partner, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater**

Gestaltungsberatung und Umstrukturierung, Nachfolgeberatung, Erbschafts- und Schenkungsteuerrecht, Immobilien und Grunderwerbsteuer

## **Stefan Thissen**

**Partner, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Fachberater für internationales Steuerrecht**

Betriebswirtschaftliche Beratung, Transaktionsberatung, Internationales Steuerrecht

## **Henning Jaeger**

**Partner, Rechtsanwalt**

Immobilien-, Bau-, Miet-, und Architektenrecht (Real Estate), IT-Recht, Datenschutz und Digitalisierung, Prozessführung in Zivilsachen, Compliance, Unternehmenskauf und -verkauf (M & A) / Venture Capital / Private Equity, Sanierungsberatung, Beratung von Organen in der Krise / Insolvenzantragsstellung

## **Christoph Schubert**

**Partner, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater**

Sanierungsberatung, Betriebswirtschaftliche Beratung, Gemeinnützigkeit und Stiftungen

## **Dr. Jörg Fedtke, LL. M.**

**Partner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht**

Unternehmenskauf und -verkauf / M&A / Venture Capital / Private Equity, Gesellschafts- und Umwandlungsrecht, Internationales Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, Erbrecht und Unternehmensnachfolge

## **Till Evers**

**Partner, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater**

**Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)**

Gestaltungsberatung und Umstrukturierung, Immobilien und Grunderwerbsteuer, Nachfolgeberatung, Erbschafts- und Schenkungsteuer, Unternehmensbewertung

## **Dr. David Bunzel**

**Partner, Rechtsanwalt**

Insolvenzverwaltung, Sanierungs- und Restrukturierungsberatung, Beratung von Gläubigern in Krise und Insolvenz

## **Jennifer Hartlage**

**Partnerin, Steuerberaterin,**

**Fachberaterin für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)**

Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, Nachfolgeberatung, Erbschafts- und Schenkungsteuerrecht, Immobilien und Grunderwerbsteuer

## **Philipp Kleinmann**

**Partner, Wirtschaftsprüfer**

Betriebswirtschaftliche Beratung, Sanierungsberatung (S6, S11, Planungsrechnung), Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen, Prüfungsnahe Dienstleistungen, Nachhaltigkeitsberichterstattung

## **Anja Rist**

**Rechtsanwältin, Fachanwältin für Insolvenzrecht**

Handelsrecht, Prozessführung in Zivilsachen, Civil- und Wirtschaftsrecht, Beratung von Organen in der Krise / Insolvenzantragstellung, Insolvenzanfechtung und deren Abwehr, Beratung von Gläubigern in Krise und Insolvenz

## **Melanie Markmann-Oberhach**

**Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht**

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Arbeitsrecht in Krise und Insolvenz, Sanierungs- und Haistarifverträge, Interessenausgleich / Sozialplan, Prozessführung in Zivilsachen, Civil- und Wirtschaftsrecht

## **Christoph Schneider LL.M.**

**Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht**

Gesellschafts- und Umwandlungsrecht, Unternehmenskauf und -verkauf (M&A) / Venture Capital / Private Equity, Handelsrecht, Prozessführung in Zivilsachen, Civil- und Wirtschaftsrecht, Erbrecht und Unternehmensnachfolge

## **Jens Papke,**

**Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht**

IT-Recht, Datenschutz und Digitalisierung, Gewerblicher Rechtschutz, Urheber- und Markenrecht (IP), Compliance, Prozessführung in Zivilsachen, Civil- und Wirtschaftsrecht

## **Manuel Welski**

**Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht**

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Arbeitsrecht in Krise und Insolvenz, Compliance, Interessenausgleich / Sozialplan, Prozessführung in Zivilsachen, Civil- und Wirtschaftsrecht

## **Mark Wegmann**

**Rechtsanwalt, Steuerberater**

Gesellschafts- und Umwandlungsrecht, Unternehmenskauf und -verkauf (M&A) / Venture Capital / Private Equity, Handelsrecht, Erbrecht und Unternehmensnachfolge, Compliance, Steuerrecht

## **Lara Kestel**

**Rechtsanwältin**

Handelsrecht, Immobilien-, Bau-, Miet-, und Architektenrecht (Real Estate), Prozessführung in Zivilsachen, Civil- und Wirtschaftsrecht

## **Fabiana Chavet**

**Rechtsanwältin**

Gesellschafts- und Umwandlungsrecht, Unternehmenskauf und -verkauf (M&A) / Venture Capital / Private Equity, Handelsrecht, Civil- und Wirtschaftsrecht

## **Christina Schuster**

**Rechtsanwältin**

Gesellschafts- und Umwandlungsrecht, Unternehmenskauf und -verkauf (M&A) / Venture Capital / Private Equity, Sanierungs- und Restrukturierungsberatung, Beratung von Gläubigern in Krise und Insolvenz, Beratung von Organen in der Krise / Insolvenzantragstellung

## **Despina Chatzipolichroni**

**Rechtsanwältin**

Erbrecht und Unternehmensnachfolge, Civil- und Wirtschaftsrecht

## **Merlin Risse**

**Rechtsanwalt**

Civil- und Wirtschaftsrecht, Prozessführung in Zivilsachen, Insolvenzanfechtung und deren Abwehr

## **Nele Casper**

**Rechtsanwältin**

Insolvenzverwaltung, Sanierungs- und Restrukturierungsberatung

## **Robin Ruda**

**Rechtsanwalt**

Handelsrecht, Allgemeines Zivilrecht, Prozessführung in Zivilsachen

# KONTAKT UND ANFRAGEN

**Lukas Renner**  
**Rechtsanwalt**  
Insolvenzverwaltung, Insolvenzanfechtung und deren Abwehr

**Dr. Peter C. Minuth, M.A. Econ (USA)**  
**Rechtsanwalt**  
Insolvenzverwaltung, Sanierungs- und Restrukturierungsberatung, Merges & Acquisition in Krise und Insolvenz

**Wolfgang Piroth**  
**Rechtsanwalt**  
Insolvenzverwaltung

**Rolf Pfeifferberger**  
**Steuerberater**  
Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, Besteuerung von Privatpersonen, Finanzbuchhaltung, Lohn- und Gehaltsbuchhaltung, Gemeinnützigkeit und Stiftungen

**Thomas Volkmann**  
**Steuerberater**  
Nachfolgeberatung, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, Steuerstrafrecht, Gestaltungsberatung und Umstrukturierung

**Christiane Büttner**  
**Steuerberaterin**  
Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, Besteuerung von Privatpersonen

**Guido Karmann**  
**Steuerberater,**  
**Fachberater für die Umstrukturierung von Unternehmen (IFU/ISM gGmbH)**  
Gestaltungsberatung und Umstrukturierung, Umsatzsteuer, Immobilien und Grunderwerbsteuer, Internationales Steuerrecht

**Nina Farwick**  
**Steuerberaterin**  
Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, Besteuerung von Privatpersonen

**Friedrich Gerwinn**  
**Steuerberater**  
Betriebswirtschaftliche Beratung, Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen, Sanierungsberatung (S6, S11, Planungsrechnung)

**Thomas Peil**  
**Wirtschaftsprüfer, Steuerberater**  
Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen, Betriebswirtschaftliche Beratung, Sanierungsberatung

**Stefan Witte**  
**Wirtschaftsprüfer**  
Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen, Betriebswirtschaftliche Beratung, Prüfungsnahe Dienstleistungen

**Florian Haberger, LL. M.**  
**Rechtsanwalt, Steuerberater**  
Gestaltungsberatung und Umstrukturierung, Nachfolgeberatung, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, Gemeinnützigkeit und Stiftungen, Immobilien und Grunderwerbsteuer

**Simon Ackermann**  
**Steuerberater**  
Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, Besteuerung von Privatpersonen, Finanzbuchhaltung, Lohn- und Gehaltsbuchhaltung

**Herausgeber:**  
Husemann Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte

Lissaboner Allee 1  
44269 Dortmund  
Tel.: 0231 5411-0  
Fax: 0231 5411-220

dortmund@husemannpartner.de  
www.husemannpartner.de

**Kerstin Appelbaum-Eidhoff**  
**Steuerberaterin**  
Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, Besteuerung von Privatpersonen, Umsatzsteuer

**Gilbert-Marcel Fleitmann**  
**Steuerberater**  
Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, Besteuerung von Privatpersonen, Finanzbuchhaltung, Lohn- und Gehaltsbuchhaltung, Umsatzsteuer

**Katja Weskamp**  
**Steuerberaterin**  
Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, Besteuerung von Privatpersonen

**Uwe Tölle**  
**Steuerberater**  
Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, Besteuerung von Privatpersonen, Betriebswirtschaftliche Beratung, Sanierungsbesteuerung und Insolvenzbesteuerung

**Rosa Fischbach**  
**Steuerberaterin**  
Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, Besteuerung von Privatpersonen, Immobilien und Grunderwerbsteuer

**Robert Siedhoff**  
**Steuerberater**  
Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, Besteuerung von Privatpersonen, Nachfolgeberatung, Erbschaft- und Schenkungsteuer

**Philipp Warnecke**  
**Steuerberater,**  
**Fachberater für Gemeinnützigkeit (DStV e.V.)**  
Gemeinnützigkeit und Stiftungen, Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, Besteuerung von Privatpersonen

**Sören Rienhöfer**  
**Steuerberater**  
Gestaltungsberatung und Umstrukturierung, Immobilien und Grundwerbsteuer, Transaktionsberatung, Tax Compliance

**Kristina Wrobel**  
**Wirtschaftsprüferin, in Elternzeit**  
Nachhaltigkeitsberichterstattung, Prüfungsnahe Dienstleistungen, Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen

**Alina Einhaus**  
**Steuerberaterin**  
Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, Besteuerung von Privatpersonen

**Prof. Dr. Gregor Solfrian**  
**Wirtschaftsprüfer, Steuerberater**  
Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen, Prüfungsnahe Dienstleistungen

**Julia Schröder**  
**Steuerberaterin**  
Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen, Prüfungsnahe Dienstleistungen

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Husemann is an independent member of HLB, the global audit, tax and advisory network

Redaktionsschluss: 03.11.2025